

Offene Antwort an den Sächsischen Staatsminister der Justiz Sebastian Gemkow

AZ: 1402E-I.1-1631/17

Leipzig, den 06.07.2017

Sehr geehrter Herr Justizminister Gemkow,

vielen Dank für Ihre Antwort auf meinen offenen Brief vom 23.05.2017. Ich stimme Ihnen zu, dass die richterliche Unabhängigkeit ein hohes Gut ist. Sie ist schützenswert. Schützenswert aber auch vor etwaigem Missbrauch.

Mir ist klar, dass die Dienstaufsicht keinen Einfluss auf ein laufendes Verfahren nehmen darf. Ihrer Antwort auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Sarah Buddeberg habe ich aber entnommen, dass Sie und ich - wie viele andere Menschen auch - das gleiche Rechtsverständnis haben. Ich glaube, dass Sie über die Verfahrensweise des Richters ebenso verwundert sind wie ich und alle, die Kenntnis davon haben. Die Vorstellung, dass hier ohne Not ein Präzedenzfall geschaffen wird, der möglicherweise vom Bundesgerichtshof oder Bundesverfassungsgericht entschieden werden muss, ist absurd. Ebenso absurd wie der Gegenstand der Entscheidung: Der Unterschied zwischen zwei und drei. Es wäre niemandem vermittelbar, damit die Justiz zu belasten: keinem Bürger, keinem Steuerzahler, keinem Wähler.

Das Problem bei Verfahren nach dem TSG am Amtsgericht Leipzig hat ein größeres Ausmaß, als es mein offener Brief vermuten lässt und als es vom Gericht in der LZ/L-IZ dargestellt wird. Es handelt sich nicht um einen Einzelfall, sondern um 14 Fälle. So viele sind dem RosaLinde Leipzig e.V. und dem Trans-Inter-Aktiv Mitteldeutschland e.V. bekannt. In allen Fällen hat der Richter bereits zu Beginn des Verfahrens drei Gutachter beauftragt.

Das Gericht hat erklärt, es könne drei Gutachter bereits zu Beginn des Verfahrens bestellen. Dazu liegt weder ein Hinweis im TSG noch ein richterlicher oder höchstrichterlicher Entscheidung vor, der dieses Vorgehen legitimieren könnte. Mit der gleichen Berechtigung ließe sich behaupten, bei der Bestellung von drei Gutachtern zu Beginn des Verfahrens handele sich um einen Verstoß gegen grundsätzliche Verfahrensrechte und Rechtsbeugung.

Aktuell bestellt das Gericht wieder zwei Sachverständige. Die Situation hat sich geändert, aber nicht zwangsläufig verbessert. Der zuständige Richter ersetzt zunehmend erfahrene und qualifizierte Gutachter durch unzureichend qualifizierte oder fachfremde Gutachter. Für Antragsteller\_innen eine neue unnötige Hürde und die Missachtung des TSG §4 Abs. 3.

In meinem Fall beanstandet der Richter jetzt die zwei (seit vier Monaten vorliegenden) übereinstimmend positiven Gutachten. Er wirft beiden Gutachtern vor, wesentliche Fragestellungen außer Acht gelassen zu haben. Der Richter hat die Sachverständigen selbst ausgewählt. Sie waren von ihm bereits in mehreren Verfahren nach dem TSG als Gutachter bestellt. Bislang ohne Beanstandungen. Eine Stellungnahme oder Ergänzung hat der Richter von den Sachverständigen nicht angefordert. Die Behauptung, die beiden erfahrenen Sachverständigen hätten unabhängig voneinander die gleichen kapitalen Fehler gemacht, ist mehr als unwahrscheinlich.

Aus Sicht des Richters fehlt den Gutachten außerdem der Hinweis auf eine körperliche (urologische/andrologische) Untersuchung. Dies ist naturgemäß nicht die Aufgabe von psychologischen Gutachtern. Eine körperliche und endokrinologische Untersuchung dient allein der medizinischen Diagnose von Transsexualität. Bei Verfahren nach dem TSG handelt es sich aber um eine juristische Fragestellung. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Grundsatzurteil vom 11.01.2011 die juristische Fragestellung von medizinischen Fragestellungen entkoppelt. Eine Forderung nach einer körperlichen Untersuchung ist fragwürdig und ignoriert die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Sehr geehrter Herr Justizminister Gemkow, niemand verlangt von einem sächsischen Gericht, die Nachfolgeregelung des Transsexuellengesetzes zu antizipieren. Verlangt werden darf aber, dass sich Gerichte bei Verfahren nach dem TSG an den geltenden Gesetzestext halten und der gebotenen Verfahrensförderungspflicht und Verfahrensökonomie nachkommen. Die Bestellung von drei Gutachtern zu Beginn des Verfahrens und die Bestellung von unzureichend oder nicht ausreichend qualifizierten Sachverständigen entsprechen nicht dem Gesetzestext. Wenn das Gericht anderer Meinung ist, sollte es eine Prüfung zulassen und eine Entscheidung herbeiführen. Dieser Entscheidung entzieht sich das Gericht in meinem Fall durch Verfahrensverzögerung und fragwürdige Behauptungen. Insgesamt entsteht der Eindruck einer Suche nach der restriktivsten Anwendung des Transsexuellengesetzes, wobei Antragsteller\_innen als Experimentiermasse dienen. Das ist diskriminierend.

Ich bitte Sie, diese Zustände am Amtsgericht Leipzig zu beenden. Der sächsischen Justiz sollten bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Der Freistaat Sachsen sollte darüber hinaus ein erhebliches Interesse an Aufklärung haben, hat er doch in mehreren Fällen durch die Verfahrensführung finanziellen Schaden erlitten. Die genaue Höhe ließe sich ermitteln, wenn die Anzahl der Verfahren nach dem TSG mit drei Gutachten, bei denen Prozesskostenbeihilfe gewährt wurde, bekannt wäre. Das Leipziger Amtsgericht hat dazu keine Auskunft gegeben.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Jäger', with a stylized flourish extending to the right.

Rebecca Jäger